

wenn auf die ersten drei Tage ein Sonn- oder Feiertag fällt, erst am vierten Tage des Januar, April, Juli oder Oktober zu erfolgen.

Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat dann spätestens am 15. des Monats zu erfolgen; ist dieser ein Sonn- oder Feiertag, dann erst am nächsten Werktag. (§ 565, § 193 B. G. B.)

Abkürzung dieser Fristen ist mit beiderseitigem Einverständnis möglich.

Der Vermieter kann die Lösung des Mietverhältnisses nur durch erfolgreiche Durchführung der Aufhebungsfrage erreichen (§ 2 bis 4 des R. M. Sch. G.). Der Zeitpunkt, für den die Aufhebung des Mietverhältnisses erfolgt, wird durch das Gericht festgestellt (§ 5 R. M. Sch. G.).

In den Fällen, in denen ein Vertragsverhältnis nicht besteht, kann der Vermieter die Herausgabe der Räume nur durch erfolgreiche Räumungslage erzwingen.

- Ein Mietvertrag, der für länger als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Ist er bloß mündlich geschlossen, so gilt er als auf unbestimmte Zeit eingegangen. Die Kündigung darf jedoch nicht früher als auf den Schluß des ersten Jahres erfolgen. Hat also jemand eine Wohnung vom 1. Oktober 1925 ab auf zwei Jahre fest, aber nur durch mündlichen Vertrag gemietet, so darf der Mieter schon zum 1. Oktober 1926 kündigen. Hinsichtlich des Kündigungsrechts des Vermieters siehe Ziffer 1.
- Kauf bricht nicht Miete, d. h. verkauft der Vermieter das Haus, nachdem der Mieter mit seiner Einwilligung eingezogen, so bleibt der neue Eigentümer an die Mietverträge gebunden. Wird das Haus im Wege der Zwangsversteigerung verkauft, so kann der Ersteher das Mietverhältnis nur unter der in Ziffer 1 angegebenen Voraussetzung lösen.
- Stirbt der Mieter, so gilt nach § 19 des R. M. Sch. G. folgendes:

„Das Kündigungsrecht steht dem Vermieter wie den Erben nach § 569 des B. G. B. zu. Der Vermieter kann jedoch nicht kündigen, wenn der Erbe der Ehegatte des Mieters oder ein volljähriger Verwandter bis zum zweiten Grade ist und beim Tode des Mieters zu dessen Hausstand gehört hat.

Kündigt der Vermieter oder Erbe nach der im Absatz 1 bezeichneten Vorschrift, so treten Familienangehörige des Mieters, bei denen die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen in die Rechte und Pflichten des Mieters ein. Gibt ein Angehöriger unverzüglich, nachdem er von der Kündigung Kenntnis erlangt hat, dem Vermieter gegenüber die Erklärung ab, daß er das Mietverhältnis nicht fortsetzen wolle, so gilt hinsichtlich dieses Angehörigen der Eintritt als nicht erfolgt.

Ist der Erbe nicht ein Familienangehöriger des Mieters, so kann er von Familienangehörigen, die beim Tode des Mieters zu dessen Hausstand gehört haben, die Herausgabe des Mietraumes nur nach den für die Aufhebung eines Mietverhältnisses geltenden Vorschriften verlangen. Die für die weitere Überlassung des Raumes zu entrichtende Vergütung wird auf Antrag eines Vertragsteiles vom Mieteinigungsamt festgesetzt.

Auf Geschäftsräume finden die Vorschriften des Absatz 1 Satz 2; sowie die des Absatz 2, 3 keine Anwendung. Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß der Vermieter nicht kündigen kann, wenn der Erbe das Geschäft fortführt.“

- Nach § 549 B. G. B. ist Weitervermietung an einen Dritten ohne Erlaubnis des Vermieters nicht statthaft. Verweigert der Vermieter die Erlaubnis, so kann sie vom Mieteinigungsamt auf Grund des § 29 des R. M. Sch. G. für Wohnräume erzwungen werden. Das Mieteinigungsamt soll die Erlaubnis verweigern, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

Überläßt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauche zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.

- Die Verpflichtungen des Vermieters und Mieters bezüglich der Instandhaltung der Wohnung sind, wenn es sich um Mietverhältnisse handelt, bei denen die vertragliche Miete gilt, in § 536, 548 B. G. B. geregelt. Diese lauten:

§ 536. Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten.

§ 548. Veränderungen oder Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

Sofern es sich um ein Mietverhältnis handelt, bei dem die gefehlende Miete gilt, hat der Mieter die sogen. Schönheitsreparaturen (Tapezieren und Anstreichen, oder Kalten der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und Fenster, das Anstreichen der Türen in den Wohnungen oder sonstigen Mieträumen, sofern diese Arbeiten nicht durch Naturereignisse, Rohrbrüche, Schwamm, Dachschaden oder durch Verschulden des Vermieters oder dritter Personen notwendig geworden sind) auszuführen bezw. ausführen zu lassen. Die übrigen Reparaturen fallen dem Vermieter zur Last.

- Aber Werkwohnungen und Wohnungen in Gebäuden des Reichs, der Länder, Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnütziger Anstalten und Stiftungen, sowie gemeinnütziger, nicht auf Erwerb gerichteter Organisationen, bestehen besondere Vorschriften. (§§ 20 bis 23 und 32 R. M. Sch. G.)
- Die monatliche Zahlung der Miete kann sowohl der Vermieter als auch der Mieter verlangen (§ 30 Abs. 2 des R. M. Sch. G. und § 1 der Preuß. Ausf.-Verordnung v. 25. 9. 1923).
- Für Wohnungen die erst nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, oder künftig bezugsfertig werden, gelten die vertraglich vereinbarten Bestimmungen, sofern sie nicht den Bestimmungen der §§ 535 ff. des B. G. B. entgegenstehen. Das gleiche gilt für Räume solcher Gesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, minderbemittelten Familien oder Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen (§ 33 des R. M. Sch. G.).

Neuregelung des Casseler Verkehrs

Verkehrsbefchränkungen für Autos und Krasträder.

Der Polizeipräsident hat mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten, um den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs gerecht zu werden, die bestehenden Verkehrsbefchränkungen durch die in nachfolgender Übersicht neu geordnete Verkehrsregelung ersetzt:

Übersicht

Der Straßen und Plätze, für welche besondere Verkehrsbefchränkungen bestehen:

- Akazienweg: Die Benutzung des Akazienweges ist für durchgehenden Lastfahrzeugverkehr verboten.
- Annastraße: In der Richtung Kölnische Allee-Hohenzollernstraße haben Radfahrer abzuweichen
- Auepark: Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen, auch Kleinkraftfahrzeugen, innerhalb des Aueparks ist verboten. Ausgenommen sind nur die Du-Ry-Straße und die Tischbeinstraße, bei denen der Verkehr besonders geregelt ist.

Bernhardistraße: Die Benutzung der Bernhardistraße ist für durchgehenden Lastfahrzeugverkehr verboten.

Bismarckstraße: In der Richtung Kölnische Allee-Hohenzollernstraße haben Radfahrer abzuweichen.

Brüderstraße: Überholen von Fahrzeugen ist verboten.

Buttlarstraße: Der Weg zwischen Buttlarstraße und Neue Straße darf im Durchgangsverkehr nicht befahren werden.

Dammweg: Der Dammweg zwischen Aue und Fulda darf von Lastfahrzeugen und Kraftfahrzeugen aller Art nicht befahren werden.

Du-Ry-Straße: Sie darf nur in Richtung Friedrichsplatz-Schloßplatz befahren werden.

Entengasse: Sie darf nur in der Richtung Königsplatz-Marsfelder Platz befahren werden.

Fischgasse: Überholen von Fahrzeugen ist verboten.

Friedrichsplatz: Das Reiten und Fahren über den Friedrichsplatz außerhalb der Fahrstraßen ist verboten.

Gartenstraße: Der Weg zwischen Gartenstraße und Beyerstraße darf im Durchgangsverkehr nicht befahren werden.

Haardtweg: Der Haardtweg ist für den durchgehenden Lastfahrzeugverkehr gesperrt.

Sedwigstraße: Sie darf nur in Richtung Lutherplatz-Martinsplatz befahren werden.

Sindenburgplatz: Das Reiten und Fahren über den Sindenburgplatz im Zuge der Hohenzollernstraße — abgesehen vom Straßenbahnverkehr — ist verboten.

Sinter dem weißen Hofe: Die Straße hinter dem weißen Hofe ist für bespanntes Fuhrwerk- und den Autoverkehr gesperrt.

Sohentorstraße: Sie darf nur in Richtung Martinsplatz-Lutherplatz befahren werden.

Holzmarkt: Das Befahren des südlichen Teiles des Holzmarktes an den Wochenmarkttagen Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 6 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags ist verboten.

Holzweg, Kleiner: Das Befahren des Kleinen Holzweges mit Lastfahrzeug im Durchgangsverkehr ist verboten.

Judenbrunnen: Das Befahren der Straße „Judenbrunnen“ ist während der Marktzeit im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags verboten.

Königsplatz: Das Reiten und Fahren quer über den Königsplatz ist verboten.

Die um den Königsplatz führende Fahrbahn darf nur in der Richtung nach rechts befahren werden.

Kölnische Straße: In Richtung Ständeplatz-Königsplatz haben Radfahrer zwischen Spohrstraße und Königsplatz abzuweichen.

Kolonnen: Sie dürfen von Kraftfahrzeugen nur in Richtung Schloßplatz-Friedrichsplatz befahren werden.

Kronprinzenstraße: In der Richtung Kölnische Allee-Hohenzollernstraße haben Radfahrer abzuweichen.

Leipziger Straße: Überholen von Fahrzeugen zwischen Holzmarkt und Unterneustädter Kirchplatz ist verboten.

Marktstraße: Die Marktstraße darf von allen Fahrzeugen nur in Richtung Altmarkt-Martinsplatz befahren werden. Überholen ist verboten.

St. Martinsplatz: Das Reiten und Fahren über den die St. Martinskirche umgebenden Platz ist verboten.

Philosophenweg: Der östliche abschüssige Teil des Philosophenweges bis zur Hegenstraße darf bergabwärts nicht befahren werden. Das Befahren des Philosophenweges längs der Kleinen Fulda von der verlängerten Adolf- bis Stillingstraße mit Fahrrädern ist verboten.

Querallee: In der Richtung Kölnische Allee-Hohenzollernstraße haben Radfahrer abzuweichen.

Schlangenberg: Er darf im Durchgangsverkehr nicht befahren werden.

Schöne Aussicht: Die Benutzung der Straße „Schöne Aussicht“ ist für den durchgehenden Lastfahrzeugverkehr verboten.

Schützenplatz: Das Reiten und Fahren über den Schützenplatz ist verboten.

Sophienstraße: Radfahrer haben zwischen Terrasse und Wilhelmshöher Allee bergab abzuweichen.

Ständeplatz: Das Reiten und Fahren über die Anlagen des Ständeplatzes ist verboten.

Steinweg: Der Steinweg ist für den durchgehenden Kraftfahrzeugverkehr gesperrt. Bespanntes Fuhrwerk darf ihn nur in Richtung Schloßplatz-Friedrichsplatz befahren.

Tapsgasse: Das Befahren der Tapsgasse ist nur den Anliegern und Pächtern gestattet, für alle anderen Fahrzeuge aber verboten.

Tischbeinstraße: Die Tischbeinstraße darf zwischen Frankfurter und Albrechtstraße von Lastfahrzeugen nicht befahren werden. Radfahrer haben hier abzuweichen. Das Befahren der Straßen südöstlich des Regierungsgebäudes mit Last- und Kraftwagen ist verboten.

Theaterstraße: Die Theaterstraße zwischen Opernplatz und Ständeplatz darf von durchgehendem Lastfahrzeug nicht befahren werden.

Turmstraße: Die Turmstraße darf zwischen Druselplatz und der Straße „An der Garnisonkirche“ nur von der letzteren aus befahren werden.

Vellmarsche Straße: Sie darf vom Rotenberg bis Marburger Straße von allem Fahrzeug und Radfahrern bergab nicht befahren werden.

Waldauer Fußweg: Das Reiten, Fahren und Radfahren auf dem von Cassel nach Waldau führenden Fußwege ist verboten.

Westendstraße: In der Richtung Kölnische Allee-Hohenzollernstraße haben Radfahrer abzuweichen.

Wiesenstraße: Die Wiesenstraße darf mit Lastfahrzeug im Durchgangsverkehr nicht befahren werden.

Ziegelstraße: Gleiche Beschränkungen wie bei der Wiesenstr.

Die Ziegengasse darf von Kraftfahrzeugen im Durchgangsverkehr nicht befahren werden.

Das Inkrafttreten der neuen Anordnung regelt sich nach §§ 88, 89 der Straßenpolizeiverordnung für den Stadtkreis Cassel vom 7. Juli 1907.

Verkehrswesen

Bestimmungen und Preise der Deutschen Reichsbahn.

Fahrpreise.

Die Fahrgeldbeihilfsätze der Reichsbahn betragen für 1 Kilometer Personen- oder Eilzug: 1. Klasse 10,8 Pfg., 2. Klasse 7,5 Pfg., 3. Klasse 5,0 Pfg., 4. Klasse 3,3 Pfg., Militär 1,5 Pfg.

Für Hunde wird der halbe Preis 3. Klasse für Eil- und Personenzüge erhoben.

Die Mindestfahrpreise betragen in der 1. Klasse 0,40 Mk., 2. Klasse 0,30 Mk., 3. Klasse 0,15 Mk., 4. Klasse 0,10 Mk., Militär 0,10 Mk.

Für Benutzung von Schnellzügen werden folgende Zuschläge erhoben:

	Zone I	Zone II	Zone III
	bis 75 km	bis 150 km	über 150 km
1. Klasse	2,00 Mk.	4,00 Mk.	6,00 Mk.
2. "	1,00 "	2,00 "	3,00 "
3. "	0,50 "	1,00 "	1,50 "

Das Fahrgeld kann nach den angegebenen Entfernungen nur annähernd berechnet werden.

Übergangskarten.

Es ist zu erheben für den Übergang von Eil- oder Personenzug in Eil- oder Personenzug:

a) von der 4. in die 3. Klasse der Preis einer halben Fahrkarte 4. Klasse;

b) von der 3. in die 2. Klasse der Preis einer halben Fahrkarte 3. Klasse;

c) von der 2. in die 1. Klasse der Preis einer ganzen Fahrkarte 4. Klasse.

Sonntagstückfahrkarten

werden an Sonntagen und folgenden Festtagen ausgegeben: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Peter- und Paulstag, Bußtag, 1. und 2. Weihnachtstag.

Die Hinfahrt kann bereits am Tage vor einem Sonn- oder Festtage von 12 Uhr mittags an angetreten werden.

Die am Tage vor Sonn- und Festtagen ausgegebenen Karten gelten an diesem Tage oder am Sonn- oder Festtage zur Hinfahrt, zur Rückfahrt jedoch nur am Sonn- oder Festtage.

Die Sonntagskarten gelten:

Ostern: Vom Gründonnerstag mittags 12 Uhr bis zum Ostermontag einschl.

Pfingsten: Vom Freitag vor dem Fest mittags 12 Uhr bis zum Pfingstmontag einschl.

Weihnachten: Vom 23. Dezember mittags 12 Uhr bis zum 2. Feiertag einschl.

Innerhalb der verlängerten Geltungsdauer können die Karten an jedem Tage zur Hin- und Rückfahrt benutzt werden.

Die Rückfahrt muß auf der Zielstation spätestens um 12 Uhr Mitternacht, von Unterwegsstationen spätestens mit dem Zuge angetreten werden, der die Zielstation um 12 Uhr Mitternacht verläßt.

Die Rückreise ist nach Mitternacht ohne Fahrtunterbrechung,